



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft	ENTWURF
Zl	31 GE 986
Datum:	13. JUNI 1986
Verteilt	13.6.86 Jockisch

Zl 1328-01/86

Entwurf eines Eisenbahnbeför-
derungsgesetzes (Neufassung
der Eisenbahnverkehrsordnung)
- Stellungnahme

Dr. Klein Grabner

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf
eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG) in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

11. Juni 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Planke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1030 W i e n

Zl 1328-01/86

Entwurf eines Eisenbahnbe-
förderungsgesetzes (Neu-
fassung der Eisenbahnver-
kehrsordnung) - Stellungnahme

Der RH beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes bekanntzugeben wie folgt:

Zum § 4 Abs 5

Hinsichtlich der Beförderungsmittel ist hier vorgesehen: "Die Eisenbahn kann Personen, Reisegepäck und Güter mit Straßenfahrzeugen oder anderen Verkehrsmitteln befördern oder befördern lassen." Die Einfügung der "Personen" galt schon seit der Novelle 1977 zur EVO.

Nach Ansicht des RH würde hiedurch ein Widerspruch zu § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 entstehen, demzufolge die Eisenbahn die Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen nur im Falle "vorübergehender Störungen" durchführen darf. Dieser sogenannte "echte" Schienenersatzverkehr steht im Gegensatz zum "unechten" oder "wirtschaftlichen" Schienenersatzverkehr. Ein solcher ist dem Eisenbahnunternehmen nur insofern erlaubt, als eine ordnungsgemäße Konzession nach dem Kraftfahrliniengesetz 1952 vorliegt. Diese Auffassung wird auch vom Vorstand der ÖBB geteilt, der zuletzt im Jahre 1985 - bisher allerdings vergeblich - versuchte, durch eine Novellierung des § 18 des Eisenbahngesetzes eine Ausdehnung auf den "wirtschaftlichen" Schienenersatzverkehr zu erreichen.

- 2 -

Zur Klarstellung wäre es nach Ansicht des RH daher erforderlich, im § 4 Abs 5 die Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen auf Fälle des § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 zu beschränken. Ohne diese Einfügung würden nämlich unerwünschte Auslegungsschwierigkeiten angesichts des Grundsatzes "lex posterior derogat priori" auftreten.

In Erinnerung wird gebracht, daß die genannten Abgrenzungsfragen des Schienenersatzverkehrs bei den Gebarungsüberprüfungen des RH beim Kraftwagendienst der ÖBB und bei der Eisenbahnbehörde eine große Rolle gespielt haben.

Zum § 19 Abs 6

Einem Reisenden, der trotz eines Fahrausweises für die 1. Wagenklasse dort keinen Platz findet, wird der "Anspruch auf Entschädigung" abgesprochen. Klarer wäre die Formulierung wie in den Erläuterungen, nämlich daß der Fahrgast wohl keinen Anspruch auf Schadenersatz, aber doch einen solchen auf Erstattung besitzt.

Zum § 26 (6)

Dem RH erscheint die an dieser Stelle behandelte Unterbringung von Handgepäck in einem "Gepäckabteil eines Wagens" unverständlich, weil ihm kein Reisezugwagen der ÖBB bekannt ist, der ein solches Abteil besäße. Außerdem fehlt eine Regelung, wer die Haftung für den Verlust eines dort vom Reisenden unbeaufsichtigten Handgepäcks trägt.

Zum § 48

Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, den Begriff des "begleitenden Kraftfahrzeuges" zu erläutern. Anscheinend handelt es sich um die Fälle des "Autos im Reisezug" und des Durchschleusverkehrs.

- 3 -

Zu den §§ 54 (2) und 63

Der Begriff "Auflieferung" - ein ungewohntes Wort - wird nicht einmal in den Erläuterungen definiert. In einem ÖBB-internen Leitfaden aus dem Jahre 1967 wird "Auflieferung" so erklärt: "die der "Aufgabe" des Frachtgutes vorangehenden Vorbereitungshandlungen des Absenders zum Abschluß des Frachtvertrages (Zuführen und Übergeben der Güter)".

Der RH empfiehlt, dies zumindest in den Erläuterungen zum EBG auszuführen. Besser wäre es, das "Aufliefern" im Gesetzestext durch ein verständlicheres Wort (etwa "bringen", "hinbringen zum ...") zu ersetzen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

11. Juni 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

